

ZH_OBERGERICHT UE160004 vom 4. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE160004

FR: ZH_OBERGERICHT UE160004 du 4 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT UE160004 del 4 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 28. April 2015 liess B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) für sich und ihre beiden Kinder C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 3) und D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 4) Strafanzeige gegen E._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) und gegen Unbekannt erstatten wegen falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege, Drohung, falschen Zeugnisses etc. (Urk. 13/2). Mit Eingabe vom 27. Mai 2015 liess sodann A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) ebenfalls Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin 1 erheben wegen falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege, übler Nachrede etc. (Urk. 13/5). Die genannten Strafanzeigen knüpfen an ein Strafverfahren an, das die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich zuvor gegen den Beschwerdeführer 1 geführt hat (vgl. Urk. 15). In diesem Verfahren wurde dem Beschwerdeführer 1 sexueller Missbrauch zum Nachteil der Beschwerdeführer 3 und 4 vorgeworfen. Das Strafverfahren wurde eingeleitet, nachdem die Beschwerdegegnerin 1, die Tagesmutter der Beschwerdeführer 3 und 4, deren leiblichem Vater mitgeteilt hatte, die Beschwerdeführer 3 und 4 hätten ihr gegenüber angegeben, vom Lebenspartner ihrer Mutter, dem Beschwerdeführer 1, sexuell missbraucht worden zu sein (vgl. Urk. 15/1 S. 3). Am 14. Dezember 2014 gestanden die Beschwerdeführer 3 und 4 gegenüber ihrem Vater, dass die erhobenen Vorwürfe nicht zuträfen bzw. erfunden gewesen seien (vgl. Urk. 15/12-14). Da in der Folge der Beistand der Beschwerdeführer 3 und 4 diese nicht zur Aussage ermächtigte und sich auf das Aussageverweigerungsrecht berief (Urk. 15/23/11), wurde das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 mit Verfügung vom 12. Februar 2015 eingestellt mit der Begründung, ohne eine parteiöffentliche Befragung der Beschwerdeführer

E. 1.1

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, einen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO kann der Privatklägerschaft, der die nötigen Mittel für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, die Befreiung von Verfahrenskosten gewährt werden.

E. 1.2

Den Erwägungen unter Ziff. II und Ziff. IV folgend – die Beschwerden der Beschwerdeführer 1 - 4 sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist – erweisen sich die Anträge der Beschwerdeführer 1 - 4 im vorliegenden Verfahren als aussichtslos, die Voraussetzung der genügenden Prozesschance fehlt. Das Gesuch der Beschwerdeführer 1 - 4 um unentgeltliche Prozessführung und um Bestellung einer unentgeltlichen

Rechtsvertretung ist demzufolge für das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuweisen. 2. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr sind die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen (vgl. dazu §§ 2 Abs.1 lit. b-d und 17 Abs. 1 GebV OG). Im Ergebnis ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'800.– festzusetzen. 3. Im Beschwerdeverfahren sind die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführer 1 - 4 unterliegen vollständig. Die Kosten sind daher zur Hälfte dem Beschwerdeführer 1 und zur Hälfte den Beschwerdeführern 2 - 4 aufzuerlegen, wobei es sich rechtfertigt, den auf die

- 22 - Beschwerdeführer 2 - 4 entfallenden Kostenanteil vollumfänglich der Beschwerdeführerin 2 aufzuerlegen. 4. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird verfügt:

E. 3

Gegen diese Verfügung liess der Beschwerdeführer 1 mit Eingabe vom 15. Januar 2016 rechtzeitig Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2): "1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 22. Dezember 2015 teilweise aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, gegen die beschuldigte Person, Frau E._____, geb. tt.12.1977, eine Strafuntersuchung zu eröffnen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Die Beschwerdeführer 2-4 liessen ebenfalls mit Eingabe vom 15. Januar 2015 rechtzeitig Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 7/2 S. 3): "1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 22. Dezember 2015 teilweise aufzuheben, und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Strafuntersuchung gegen die beschuldigte Person, Frau E._____, geboren am tt. Dezember 1977, an die Hand zu nehmen und durchzuführen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Auslagen und MWST) zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Zudem liessen die Beschwerdeführer 1-4 den prozessualen Antrag stellen, es sei ihnen für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu bestellen (Urk. 2 S. 2 und Urk. 7/2 S. 3).

E. 4

Mit Verfügung vom 25. Januar 2016 wurden die beiden Beschwerdeverfahren vereinigt und unter der Nummer UE160004-O weitergeführt (Urk. 8). Am 26. Februar 2016 wurden die Akten des gegen den Beschwerdeführer 1 geführten Strafverfahrens B-1/2014/10006012 beigezogen (Urk. 14).

- 4 -

E. 4.1

Die Beschwerdeführer 3 und 4 lassen der Beschwerdegegnerin 1 vorwerfen, sie - die Beschwerdeführer 3 und 4 - mehrfach bedroht zu haben, ihre Mutter, also die Beschwerdeführerin 2, umzubringen, sollten sie die Vorwürfe nicht wiederholen (Urk. 13/2 S. 8 Rz. 2.2).

E. 4.2

In den vorhandenen Akten finden sich - abgesehen von der soeben wiedergegebenen Behauptung in der Strafanzeige der Beschwerdeführer 2 - 4 - keine Hinweise für die geltend gemachten Drohungen. Anlässlich ihrer Befragung vom 2. Dezember 2014 machten die Beschwerdeführer 3 und 4 keine entsprechenden Ausführungen (Urk. 15/17/1 und Urk. 15/17/5). Als die Beschwerdeführer 3 und 4 am 14. Dezember 2014 gegenüber ihrem Vater

angaben, dass die von ihnen gemachten Vorwürfe nicht zuträfen, führten sie lediglich aus, die Beschwerdegegnerin 1 habe sie gedrängt, über diese Dinge zu sprechen, bzw. habe ihnen diese Geschichten eingeredet (Urk. 15/12-14). Drohungen von Seiten der Beschwerde-

- 20 - gegnerin 1, namentlich Todesdrohungen an die Adresse der Mutter der beiden Kinder, wurden von diesen mit keinem Wort erwähnt, obschon die Beschwerdeführer 3 und 4 von ihrem Vater eindringlich aufgefordert wurden, nun die ganze Wahrheit zu erzählen (Urk. 15/13), und obschon eine Drohung der Beschwerdegegnerin 1 das Verhalten der Beschwerdeführer 3 und 4 erklärt bzw. sogar entschuldigt hätte. Auf die Frage, weshalb die Beschwerdeführer 3 und 4 das Ganze erfinden sollten, führte die Beschwerdeführerin 2 anlässlich ihrer Einvernahme vom 17. Dezember 2014 aus, die Kinder müssten unter Druck stehen (Urk. 15/18/4 S. 9 Antwort 63, S. 10 Antwort 68 und S. 14 Antwort 97). Sie - die Beschwerdeführerin 2 - könne nicht mehr genau sagen, welches Wort der Beschwerdeführer 3 benutzt habe, aber er habe gesagt, die Beschwerdegegnerin 1 habe sie unter Druck gesetzt (Urk. 15/18/4 S. 14 Antwort 97). Hätte der Beschwerdeführer 3 damals eine Drohung, insbesondere eine Drohung mit dem Tod der Beschwerdeführerin 2, erwähnt, hätte sich die Beschwerdeführerin 2 mit Sicherheit noch daran erinnern können. Aus den weiteren Angaben, welche die Beschwerdeführer 3 und 4 gegenüber der Beschwerdeführerin 2 machten, geht lediglich hervor, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihnen offenbar sehr viele Fragen stellte und die Beschwerdeführer 3 und 4 diese jeweils bejahten, um Ruhe zu haben (Urk. 15/18/4 S. 6 Antwort 46 und S. 10 Antwort 68). Von Drohungen der Beschwerdegegnerin 1 hatten die Beschwerdeführer 3 und 4 jedenfalls auch gegenüber der Beschwerdeführerin 2 nicht gesprochen.

E. 4.3

Gestützt auf die vorliegenden Akten liegen somit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Beschwerdeführer 3 und 4 in der geltend gemachten Weise bedroht haben könnte. Es ist - insbesondere ohne erneute Aussagen der Beschwerdeführer 3 und 4 (vgl. dazu vorstehend Ziff. IV.2.1.2.2) - nicht ersichtlich, wie ein derartiger Nachweis möglich sein sollte. Es ist im Übrigen höchst unwahrscheinlich, dass sich aus einer erneuten Befragung der Beschwerdeführer 3 und 4 heute ein hinreichendes Beweisfundament zu Lasten der Beschwerdegegnerin 1 ergeben könnte. Die Staatsanwaltschaft hat folglich auch hinsichtlich des Tatbestandes der Drohung eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 zu Recht nicht an Hand genommen.

- 21 -

E. 5

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden der Beschwerdeführer 1 - 4 abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. V. 1. Die Beschwerdeführer 1-4 beantragen die unentgeltliche Prozessführung sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung für das vorliegende Beschwerdeverfahren (Urk. 2 S. 2 und Urk. 7/2 S. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.